

Schiedsrichterordnung des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes

- 1 Allgemeines**
- 2 Schiedsrichtertag (SRT)**
- 3 Schiedsrichterausschuss (SRA)**
- 4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)**
- 5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter**
- 6 Schiedsrichterlizenzen**
- 7 Verbandsschiedsrichter (VSR)**
- 8 Bezirksschiedsrichter (BzSR)**
- 9 Kostenerstattung**
- 10 Kommunikationsmittel**
- 11 Pflichteinsätze von SR im HTTPV**
- 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang zur Schiedsrichterordnung

1 Allgemeines

- 1.1 In der Schiedsrichterordnung des HTTPV (SRO) sind die besonderen Belange der Schiedsrichterorganisation des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes (HTTPV) geregelt.
- 1.2 Zur Schiedsrichterorganisation des HTTPV gehören alle einem Verbandsmitglied des HTTPV angehörenden Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Verbandsschiedsrichter (VSR) und Bezirksschiedsrichter (BzSR) mit gültiger Lizenz.
- 1.4 Organe der Schiedsrichterorganisation im Bereich des HTTPV sind als Mitwirkungsorgan des HTTPV der Schiedsrichtertag (SRT) und als Fachausschuss des HTTPV der Schiedsrichterausschuss (SRA).
- 1.5 Für den Schiedsrichtertag und den Schiedsrichterausschuss gelten die Geschäftsordnung des HTTPV, soweit nicht die Satzung gesonderte Bestimmungen enthält.

2 Schiedsrichtertag (SRT)

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Der Schiedsrichtertag ist ein Mitwirkungsorgan des HTTPV. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.
 - 2.1.2 Auf einem Schiedsrichtertag hat jeder verbandsangehörige Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eine Stimme.
 - 2.1.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die zuständigen Aktivensprecher können an den Beratungen des Schiedsrichtertages teilnehmen.

2.2. Zusammensetzung und Einberufung

2.2.1 Der Schiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den verbandsangehörigen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz und den nicht antragsberechtigten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses.

2.2.2 Ein Schiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterausschuss einberufen. Ein ordentlicher Schiedsrichtertag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentliche Schiedsrichtertag ist auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses, des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.

2.3 Wahlen und Aufgaben

2.3.1 Der Schiedsrichtertag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.

2.3.2 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den Schiedsrichterobmann. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

2.3.3 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in allen anderen Jahren für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Beisitzer für den Schiedsrichterausschuss. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

2.3.4 Der Schiedsrichtertag beschließt über

2.3.4.1 die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,

2.3.4.2 den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters einschließlich der Finanzplanung und der Jahresrechnung der Schiedsrichterorganisation.

2.3.5 Der Schiedsrichtertag nimmt den Lagebericht des Schiedsrichterausschusses zur Kenntnis.

3 Schiedsrichterausschuss (SRA)

3.1 Zusammensetzung und Einberufung des SRA

3.1.1 Der SRA soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Sie werden vom SRT gewählt. Näheres hierzu ergibt sich aus 2.3.2 und 2.3.3 dieser Ordnung. Der SRA wählt sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der VSRO, sein Stellvertreter und mindestens ein weiterer SRA-Beisitzer sollen eine gültige VSR-Lizenz, die übrigen Beisitzer mindestens eine gültige BzSR-Lizenz besitzen.

3.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des SRA teilzunehmen.

3.1.3 Der SRA wird vom Schiedsrichterobmann mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des SRA ist dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt. Über die Ladung ist der Vorstand zu unterrichten.

3.2 Aufgaben des SRA

3.2.1 Allgemeine Aufgaben

3.2.1.1 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schiedsrichterorganisation.

3.2.1.2 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben.

3.2.1.3 Der SRA beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über

- (a) die SRA-Ordnung zur Aufgabenverteilung im Ausschuss, soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
- (b) den Jahresarbeitsplan,
- (c) den Lagebericht für den Verbandstag,
- (d) die Regelberichte für den Vorstand,
- (e) alle Angelegenheiten im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Durchführungsbestimmungen,
- (f) den Beitrag zum Rahmenterminplan,
- (g) die Genehmigung von Eilentscheidungen nach § 4.2,

3.2.1.4 Der SRA bereitet Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes vor. Insbesondere bereitet er für seinen Zuständigkeitsbereich vor

- (a) Grundsätze und Leitlinien,
- (b) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters,
- (c) Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur WO des DTTB,
- (d) Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Durchführung von Verbandsaufgaben.

3.2.2 Aufgaben beim Schiedsrichtertag

3.2.2.1 Der SRA hat das Antragsrecht auf dem Schiedsrichtertag.

3.2.2.2 Der SRA bereitet die Beschlüsse des Schiedsrichtertages vor und führt sie aus.

3.2.2.3 Der SRA legt dem SRT einen Lagebericht zur Kenntnis vor.

3.3 Schiedsrichterausschussordnung (SRAO)

Die Ordnung des Schiedsrichterausschusses hat Einzelheiten zu regeln insbesondere zu folgenden speziellen Aufgaben des SRA:

- (a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BzSR,
- (b) Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen sowie Änderungen der Lizenzstatus („aktiv“, „passiv“, „ruhend“) auf Verbandsebene,
- (c) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern zu Veranstaltungen,
- (d) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern als Lehrkräfte und/oder Prüfungsausschussmitglieder für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge sowie andere Lehrgänge auf Verbandsebene,
- (e) Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR),
- (f) Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung,
- (g) Erstellen der Schiedsrichtereinsatzpläne,
- (h) Halbjährlicher Schiedsrichterbrief mit u.a. der Bekanntgabe von Regeländerungen,
- (i) Kontaktpflege mit dem RSR des DTTB und den SRA der DTTB-Mitgliedsverbände,
- (j) Ausgabe von Schiedsrichterausweisen,
- (k) Führen der SR-Kartei.

4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)

- 4.1 Der VSRO ist Vorsitzender des SRA. Er beruft den SRA ein und leitet dessen Sitzungen.
- 4.2 Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, kann ein Ausschussvorsitzender im Rahmen der jeweiligen Ausschussordnung für den Ausschuss anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- 4.3 Der VSRO ist Mitglied des Vorstandes. Er kann sich im Vorstand durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- 4.4. Der VSRO hat ein Anhörungsrecht im Präsidium.
- 4.5 Über die Vertretung in anderen Sportorganisationen beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter

- 5.1 Ausbildung
 - 5.1.1 Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge für SR werden vom SRA vorbereitet und durchgeführt.
 - 5.1.2 Kandidaten sollen Angehörige eines Verbandmitgliedes sein und für
 - (a) BzSR-Lehrgänge mindestens 12 Jahre alt sein,
 - (b) VSR-Lehrgänge mindestens 16 Jahre alt sowie mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen BzSR-Lizenz sein und sich in mehreren Einsätzen bewährt haben.
- 5.2 Prüfung
 - 5.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Teilen eines Ausbildungslehrganges.
 - 5.2.2 Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der SRA.
 - 5.2.3 Die Prüfung zum VSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
 - 5.2.4 Die Prüfung zum BzSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des HTTV vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
- 5.3 Weiterbildung
 - 5.3.1 In jedem Jahr findet eine Weiterbildungsveranstaltung statt, die in erster Linie der Weiterbildung der SR dient. Die Veranstaltung ist in den Schiedsrichter-Einsatzplan aufzunehmen.
 - 5.3.2 Jeder lizenzierte SR des HTTV ist verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren einmal an einer SR-Weiterbildungsveranstaltung des HTTV teilzunehmen.
 - 5.3.3 Eine Verlängerung des SR-Lizenz ist nur nach Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HTTV möglich. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

6 Schiedsrichterlizenzen

- 6.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Kandidat eines Ausbildungslehrganges einen nicht übertragbaren Ausweis. Der Ausweis muss eine Angabe über die Art der erteilten Lizenz und das Gültigkeitsdatum enthalten sowie vom VSRO unterschrieben sein. Alternativ kann der Ausweis digital ausgestellt werden. Die HTTV-Lizenz läuft nach zwei Jahren ab, wenn sie nicht vor Ablauf der Lizenzdauer verlängert wird.
- 6.2 Verbandsschiedsrichter können Inhaber einer A- oder B-Lizenz sein.
- 6.2.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Kandidat eines VSR-Lehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.2.2 Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der VSR mindestens 2 Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.

7 Verbandsschiedsrichter (VSR)

- 7.1 Kleidung
- 7.1.1 Die Kleidung eines VSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und mit seinem Namensschild sowie Sportschuhen.
- 7.1.2 Ein als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild zu tragen.
- 7.2 Einsatz
- 7.2.1 VSR können insbesondere als Oberschiedsrichter, als Einsatzleiter bei Großveranstaltungen, als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.
- 7.2.2 VSR können darüber hinaus als Lehrgangsführer bzw. Lehrkräfte bei VSR-Lehrgängen, BzSR-Lehrgängen und anderen Lehrgängen auf Verbandsebene sowie als Mitglieder des Prüfungsausschusses in Verbindung mit Ausbildungslehrgängen eingesetzt werden.
- 7.3 VSR als Oberschiedsrichter (OSR)
- 7.3.1 Die besondere Verantwortung eines Oberschiedsrichters (OSR), seine allgemeinen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Internationalen Tischtennisregeln, aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus der Hamburger Wettspielordnung (HWO) sowie aus den jeweiligen Regelauslegungen und Durchführungsbestimmungen. Seine speziellen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für seinen Einsatz maßgeblichen Bestimmungen.
- 7.3.2 Darüber hinaus ist ein OSR verpflichtet über seinen Einsatz einen OSR-Bericht anzufertigen und diesen unverzüglich dem vom Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) benannten Mitglied des SRA bzw. bei Meisterschaftsspielen von Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

8 Bezirksschiedsrichter (BzSR)

- 8.1 Kleidung
- 8.1.1 Die Kleidung eines BzSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und Sportschuhen.

8.2 Einsatz

BzSR können insbesondere als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

9 Kostenerstattung

Für die Erstattung von Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schiedsrichterordnung entstehen, richtet sich nach der Kostenordnung des HTTPV, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt sind.

10 Kommunikationsmittel

10.1 Mitteilungen innerhalb der Schiedsrichterorganisation des HTTPV sind über alle Mittel verbindlich, die dem SRA zum Zwecke der Kommunikation bekannt gemacht und somit in die SR-Kartei aufgenommen wurden. Mitteilungen im Sinne dieser SRO umfassen z.B. Einladungen zu SR-Tagen, Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen, Nominierungen zu SR-Einsätzen, allgemeine Informations- und Änderungsmitteilungen usw. Kommunikationsmittel umfassen, sofern sie jeweils bekannt gemacht wurden, z.B. auch elektrische und elektronische Mittel wie Telefon, Telefax und E-Mail. Gegebenenfalls werden jeweils mögliche Empfangsformate vereinbart.

10.2 Änderungen, die die SR-Kartei betreffen sind dem SRA unverzüglich mitzuteilen. Insoweit trifft die Verantwortung der Erreichbarkeit den Mitteilungspflichtigen.

11 Pflichteinsätze von SR im HTTPV

11.1 Jeder SR im HTTPV soll im Jahr mindestens 6 Tageeinsätze wahrnehmen, lt. erstelltem Einsatzplan.

11.2 Der Zeitraum bezieht sich auf das laufende Kalenderjahr.

11.3 Die Pflichteinsätze sind Basis für die Ausstellung von Strafgebühren und Gutschriften gegenüber den Vereinen laut Gebührenordnung des HTTPV.

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Die vorstehende SRO wurde am 21.01.2023 vom SRT beschlossen und tritt am Tage nach Herstellung des Einvernehmens in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende SRO.

12.2 Das Einvernehmen des Präsidiums wurde am 19.04.2023 und des Vorstandstages am 09.05.2023 hergestellt.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

- beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung am 05.03.2001 -

1. Jedes Mitglied des HTTPV ist verpflichtet, einen vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.
2. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedsverein mit Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb (also ab Oberliga aufwärts) verpflichtet, für je angefangene drei gemeldete Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb einen weiteren vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.